



## **Verplombung Gartenwasserzähler**

Stadtverordnetenversammlung 06. September 2020  
Antrag der SPD-Fraktion

Abgelehnt 6 ja, 26 nein, 2 Enthaltungen

A/0057/2020

### **Sachdarstellung**

In letzter Zeit häufen sich Anfragen von Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer bzgl. des Tausches und der anschließenden Verplombung eines Gartenwasserzählers.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage der Stadt Oranienburg ist „... Der Nachweis über die Wassermengen bzw. Abwassermenge ist vom Gebührenpflichtigen durch intakte, geeignete, geeichte und von der Stadt bzw. seitens der Stadt beauftragten Dritten verplombte Messeinrichtungen, bestehend aus Zähler und Einbaugarnitur, zu führen. Defekte der Messeinrichtungen sind, soweit erkennbar, der Stadt unverzüglich durch den Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Der Ein- und Ausbau, das Auswechseln, die Unterhaltung, die Veränderung sowie die Erneuerung der Messeinrichtungen muss entweder durch Dienstkräfte bzw. Beauftragte der Stadt oder durch von der Stadt zugelassene Installationsunternehmen in Abstimmung mit der Stadt erfolgen, und zwar jeweils auf Kosten des Gebührenpflichtigen. Die Verplombung der Messeinrichtungen muss durch Dienstkräfte oder Beauftragte der Stadt auf Kosten des Gebührenpflichtigen erfolgen. ...“

Ausgenommen von diesem Leistungskatalog sind der Wechsel eines Gartenwasserzählers, wo sich die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer an am Markt agierende Wirtschaftsteilnehmer wenden muss, um die Leistung ausführen zu lassen. Diesen Wirtschaftsteilnehmern wiederum ist es aber untersagt, eine Verplombung des Gartenwasserzählers vorzunehmen. Hierzu müssen sich die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer wiederum an den Entwässerungsbetrieb bzw. an die Stadtwerke Oranienburg wenden, Termine vereinbaren und Kosten hierfür begleichen. Für die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer entstehen somit mindestens für die Anfahrt von 2 Unternehmen Kosten, die durch andere Lösungen minimiert werden könnten.

Gem. § 63 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) sind die Gemeinden zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verpflichtet. Dies bedingt, dass die Ausgaben auf das unbedingt notwendige Maß zu halten sind. Die Zielsetzung einer sparsamen Haushaltsführung verpflichtet die Gemeinden somit zu einer Aufgabenerfüllung mit möglichst niedrigen Ausgaben, um die Belastungen der

**SPD Fraktion Oranienburg**

Schloßplatz 2  
16515 Oranienburg

Fraktionsvorsitzender: Matthias Hennig  
Stellvertreter: Burkhard Wilde



Abgabepflichtigen gering zu halten. Die Belastung der Abgabepflichtigen ist somit auch so gering wie möglich zu halten.

Auch im Rahmen einer wirtschaftlichen Betätigung hat gem. § 91 Abs. 3 BbgKVerf die Gemeinde im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung dafür zu sorgen, dass Leistungen, die von privaten Anbietern wirtschaftlicher erbracht werden können, diesen Anbietern übertragen werden. Hierzu sind entweder Angebote einzuholen oder Vergleichsberechnungen anzustellen.

### **Beschlussvorschlag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, § 2 Abs. 1 Satz 7 der Satzung über die Gebühren für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasseranlage wie folgt zu ändern sowie die Aufnahme eines Satzes 6a vorzunehmen.

Satz 7:

Die Verplombung der Messeinrichtung kann durch Dienstkräfte oder Beauftragte der Stadt und für die Einrichtung eines sogenannten Gartenwasserzählers durch örtlich ansässige Installationsunternehmen auf Kosten des Gebührenpflichtigen erfolgen.

Satz 6a:

Der Ein-und Ausbau, das Auswechseln eines Gartenwasserzählers kann auch durch örtlich ansässige Installationsunternehmen erfolgen.